



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 08. Februar 2019
- aktualisierte Version-

Nr. 4

Inhalt

Wasserrecht;

Planfeststellung für das Vorhaben Alz, Gewässer I. Ordnung – Deichsanierung Hochwasserschutz Emmerting – BA 03 Emmerting – Au (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG – Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4

Bayerische Bauordnung (BayBO);

Bauvorhaben: Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes sowie einer Lärmschutzwand

SG 21 – Az: 641.5/4

Wasserrecht;

Planfeststellung für das Vorhaben Alz, Gewässer I. Ordnung – Deichsanierung Hochwasserschutz Emmerting – BA 03 Emmerting – Au (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG – Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

1. Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Altötting zum Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 05.10.2015, Az.: B1-4441.2-AÖ Emm-15663/2015
- 1.1 Der Plan des Freistaates Bayern –Vorhabensträger–, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, für die Deichsanierung an der Alz (Flusskilometer 7,600 bis 9,900) im Rahmen des Hochwasserschutzes Emmerting (BA03 Emmerting-Au), wird unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) festgestellt. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- 1.2 Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Bauentwurf vom 30.09.2015 mit

Erläuterungsbericht

Übersichtslageplan M 1 : 25.000

Lagepläne und Flurpläne M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000

Längsschnitt M 1 : 2.000 und M 1 : 50

Regelquerschnitte
 Regelprofile
 Grundstücksverzeichnis
 Grunderwerbspläne M 1 : 1.000
 Kostenermittlung
 Bauwerksverzeichnis
 Hydraulischer Nachweis mit Unterlagen
 Geotechnischer Bericht mit Unterlagen
 Standsicherheitsnachweis
 Altlasten-Lageplan M 1 : 5.000
 Bodenschutz
 Immissionsorte mit Lageplan M 1 : 5.000
 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text und Plan)
 Bestands- und Konfliktplan
 Maßnahmenplan
 Ersatzmaßnahmen
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 Fachbeitrag zur FFH-VP
 Natura 2000 Gebietsrecherche online
 Natura 2000 Bayern, Dokumentation FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Tekturplanung vom 15.12.2017 mit gleichen Positionen wie zum ersten Bauentwurf

- 1.3 Gegenstand der Planfeststellung ist die Deichsanierung an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Emmerting. Das Vorhaben beinhaltet zwischen Flusskilometer 7,600 und 9,900 den Einbau einer statisch tragenden Innendichtung, das Ausgleichen von Setzungen sowie das Wiederherstellen einer befahrbaren Deichkrone. Die Zufahrt zur Baustelle wird über Gemeindestraßen sichergestellt, das vorhandene öffentliche Wegenetz gewährleistet die Zufahrt zum Deich. Allerdings fehlt eine Deichabfahrt, weshalb am Ende des Deiches (Hektometer 53,4) eine Wendepattform hergestellt wird. Das Mindestfreibord für den gesamten Deich wurde auf 0,20 Meter festgelegt.
 - 1.4 Zweck des Vorhabens ist der Schutz der Gemeinde Emmerting vor dem Bemessungsabfluss $BHQ = 725 \text{ m}^3/\text{s}$. Dies entspricht nach derzeitigen Erkenntnissen einem hundertjährigen Hochwasserereignis ($HQ_{100} = 630 \text{ m}^3/\text{s}$), zzgl. 15 % Klimazuschlag.
 - 1.5 Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- u. Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.
 - 1.6 Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 des BNatSchG wegen der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Projektes, die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 des BNatSchG hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Haselmaus, die Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung Az. 820-8622-10/87 vom 25.07.1990, die Zulassung der Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodungserlaubnis) nach Art. 9 Abs. 8 des BayWaldG und die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Rodung von Auwaldflächen. Soweit hierzu das Einvernehmen der Fachbehörden erforderlich war, wurde dieses eingeholt.
2. Für die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen ist die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 im Rathaus der Gemeinde Emmerting, Zi.Nr. OG 13, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegt Unterlagen.
 5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsauftrag individuell zugestellt worden ist.
 6. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (03.04.2019) von den Betroffenen schriftlich beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet 21, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting angefordert werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird um Übermittlung der Bekanntmachung (mit dem unterschriebenen Vermerk über den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Langer
Landratsamt Altötting
08.02.2018

Sg. 51 BV2015/0172

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes sowie einer
Lärmschutzwand
Bauherr: Raiffeisen Immobilien Reischach GmbH
Öttingerstr. 2, 84571 Reischach
Bauort: Turnstr. 9, 11, 13, 84518 Garching a.d.Alz
Gemarkung Garching a.d.Alz, Flur-Nr. 655/2

hier: Änderung des Betriebsumfanges und Öffnungszeiten des Backshops

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2015/0172 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

1. Für das Bauvorhaben:
Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes sowie einer Lärmschutzwand,
hier: Änderung des Betriebsumfanges und Öffnungszeiten des Backshops

Bauherr: Raiffeisen Immobilien Reischach GmbH - 84518 Garching a.d.Alz
wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 05.02.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 07.02.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.